

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.
No. 527.

Berlin, den 22. November 1924.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:
Direktor Ott (Filmindustrie)
Paul Oskar Hücker (Kunst und Literatur)
Prof. Heinrich
Dr. Ladewig (Volkswohlfahrt).

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Urania-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Schatten der Nacht"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer niemand

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, die angefochtene Entscheidung sowie die Beschwerde vom 13. November 1924 wurden verlesen. Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 10. November 1924 Nr. 9322- wird zurückgewiesen.

Es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt I nach Titel 5: Der Verbrecher packt das Mädchen, schleppt es zum Bett und wirft es nieder (gezeigt werden darf, wie das Mädchen, nachdem es aufgesprungen ist, zum geöffneten Fenster läuft und sich hinausschwingt. Länge 3,70 m.

II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden, mit der Massgabe jedoch, dass durch eine Veränderung des Titels 5 die Darstellung der Verbrecherszenen als eine visionäre noch besonders kenntlich

gemacht. wird. Ferner hat die Prüfstelle der Scene , in der das Apache-Mädchen mit geschwungenem Messer auf ein Mädchen eindringt, wegen ihrer verrohenden Wirkung die Zulassung versagt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben. Auf den verlesenen Inhalt der Beschwerde wird Bezug genommen. Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Die Oberprüfstelle ist der Ansicht, dass ungeachtet des von dem Bildstreifen verfolgten Zweckes, dem Lesen von Schundliteratur entgegenzuwirken, die nach Titel 5 gezeigte Spielhandlung , soweit sie die im Vorderurteil und in dem Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen enthält, geeignet ist, verrohend und entsittlichend zu wirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Dr. Seeger.